



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Verpflichtungskredit für das Kantonale Sportanlagen-Konzept 3 (KASAK 3)**

Datum: 10. Januar 2012

Nummer: 2012-006

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/006

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Verpflichtungskredit für das Kantonale Sportanlagen-Konzept 3 (KASAK 3); Landratsvorlage

vom 10. Januar 2012

Inhalt

1	Zusammenfassung	2
2	Ausgangslage	3
3	Umsetzung des Landratsbeschlusses (2005 bis 2009)	4
3.1	Realisierte Projekte	4
3.2	Abgewiesene und/oder nicht realisierte Projekte	6
3.3	Würdigung von zehn Jahren KASAK	6
4	Fortsetzung für die Jahre 2011 - 2015 bzw. 2013 - 2017	7
4.1	Rechtsgrundlagen	7
4.2	Umfrageergebnisse 2009	8
4.3	Bedürfnisse und Erkenntnisse aus der Umfrage 2009	8
4.4	Sportanlagensituation: Standortbestimmung und regionaler Vergleich	9
4.5	Erkenntnisse aus der repräsentativen Befragung „Sport Schweiz 2008“	10
4.6	Grundsätze KASAK 3	11
4.7	Planungen gemäss KASAK	14
5	Projekte	15
6	Abschreibung politischer Vorstösse	17
7	Antrag des Regierungsrates	21
	Entwurf Landratsbeschluss	22
	Anhang 1: KASAK-Kriterien	23
	Anhang 2: Finanz-Kriterien	25
	Anhang 3: Fachkommission KASAK	27

1. Zusammenfassung

Das Kantonale Sportanlagen-Konzept (KASAK) bildet seit dem Jahr 2000 für den Kanton Basel-Landschaft die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Sportanlagenpolitik unter Berücksichtigung der Kriterien Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Respektierung des Subsidiaritätsprinzips. Ziel ist das Erhalten und Erreichen eines qualitativ und quantitativ guten Sportanlagenangebots, insbesondere eines möglichst flächendeckenden Angebotes an zeitgemässen Sportanlagen von kantonaler oder überkommunaler Bedeutung. Bei grösseren Projekten wird die interkantonale Zusammenarbeit gesucht, im Speziellen mit dem Kanton Basel-Stadt.

Von 2000 bis Ende Dezember 2009 leistete der Kanton Basel-Landschaft aus den beiden Verpflichtungskrediten KASAK 1 und KASAK 2 an über 40 Sportanlagenprojekte von kantonaler oder überkommunaler Bedeutung Investitionsbeiträge in der Höhe von CHF 22.2 Mio. Diese Beiträge gaben wegweisende Impulse und sicherten den Zugang zu Finanzmitteln durch Gemeinden, Institutionen, Investoren sowie Sponsoren. Durch die Realisierung dieser Bauvorhaben, welche ein Bauvolumen von gesamthaft CHF 86 Mio. ausgelöst hatten, profitierten neben den Sportvereinen im Besondern zahlreiche KMU-Betriebe im Baselbiet und der Region.

Die mittlerweile über zehnjährigen Erfahrungen mit dem KASAK sind grundsätzlich sehr positiv. Das KASAK des Kantons Basel-Landschaft ist in dieser Form in der Schweiz einzigartig und hat für andere Kantone Vorbildcharakter. Durch die Realisierung von neuen Sportanlagen beziehungsweise durch Sanierungsmassnahmen bestehender Anlagen konnte die Sportanlagen-Situation im Kanton Basel-Landschaft markant verbessert werden, qualitativ und quantitativ. Alle Anlagen werden von Sportlerinnen und Sportlern aller Alterskategorien rege genutzt. Profitiert haben alle Bevölkerungsschichten, in erster Linie bewegungs- und sportbegeisterte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Aus dem Verpflichtungskredit KASAK 2 erhielten über 30 Sportanlagenprojekte substanzielle Kantonsbeiträge zugesprochen. Beiträge gingen an Kunstrasenspielfelder und Schwimmanlagen, aber auch an Leichtathletikstadion und an je ein Polysportzentrum, einen Kampfsportstützpunkt sowie an ein Tenniscenter.

Der Kanton Basel-Landschaft konnte durch die Fachkommission KASAK (FK KASAK) in den Projektierungs- und Realisierungsphasen auf die Bauvorhaben Einfluss nehmen und wertvolle, entscheidende Impulse zur Optimierung der Projekte einbringen. Durch die realisierten Projekte konnte die Standortattraktivität von Kanton und Gemeinden gesteigert werden. Von Kantonsbeiträgen profitierte eine ganze Reihe von Sportarten. In erster Linie konnte eine grosse Wirkung für den unorganisierten Breiten- und Gesundheitssport, den Individualsport, erzielt werden. Die KASAK-Beiträge bildeten unverzichtbare finanzielle Voraussetzung für die Realisierung der Projekte. Eine faire und sorgfältige Beurteilung aller Gesuche durch die FK KASAK stellte die Gleichbehandlung sicher.

Obwohl in den nächsten Jahren weitere wichtige Sportanlagenprojekte von überkommunaler oder kantonaler Bedeutung realisiert werden sollen, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, gestützt auf die aktuelle finanzpolitische Situation, bis auf Weiteres keinen weiteren KASAK-Verpflichtungskredit zur Verfügung zu stellen.

2. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2000 verfügt der Kanton Basel-Landschaft über ein Kantonales Sportanlagen-Konzept (KASAK). Das KASAK bildet für den Kanton die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Sportanlagenpolitik. Ziel ist das Erhalten oder Erreichen eines qualitativ und quantitativ guten Sportanlagenangebots mit sorgfältigem, zielgerichtetem und nachhaltigem Mitteleinsatz, insbesondere eines flächendeckend zweckmässigen Angebotes an Sportanlagen von kantonaler oder überkommunaler Bedeutung. Bei grösseren Projekten (z.B. KASAK 1: St. Jakob-Arena in Münchenstein) wurde die kantonsübergreifende Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt erfolgreich gepflegt.

Für die Umsetzung ist die von der Regierung gewählte FK KASAK unter dem Vorsitz des Leiters des Sportamtes, Thomas Beugger, zuständig. Diese beurteilt die Projekte und legt mit Hilfe des Baukostenplans BKP 2001 die anrechenbaren Kosten sowie mit einem Punkteraster den Prozentsatz der Beiträge fest. Daraus ergibt sich der Kantonsbeitrag, welcher dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt wird.

Der Landrat stellte für die Jahre 2000 bis 2004 (KASAK 1) und 2005 bis 2009 (KASAK 2) je einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 12 Mio. zur Verfügung.

Aus dem Verpflichtungskredit KASAK 1 erhielten insgesamt 11 Sportanlagenprojekte Kantonsbeiträge. Die grössten Projekte waren der Neubau der St. Jakob-Arena in Münchenstein, die Sanierung des Sport- und Volksbades Gitterli in Liestal, die Überdachung der Kunsteisbahn Sissach, die Erweiterung des Stadions „In den Sandgruben“ in Pratteln sowie die Realisierung der Kunstturn-Trainingshalle „Rosen“ in Liestal. Insgesamt lösten diese elf Projekte ein Investitionsvolumen von CHF 44 Mio. aus. Als Teil der Sammelvorlage 2009/194 genehmigte der Landrat am [11. März 2010](#) den abgerechneten Verpflichtungskredit KASAK 1. Mit CHF 11'312'050.- wurde der zur Verfügung stehende Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 12 Mio. um CHF 687'950.- beziehungsweise 5.73 Prozent unterschritten.

3. Umsetzung des Landratsbeschlusses 2005 bis 2009

3.1 Realisierte Projekte

Projekt	Gesamtkosten CHF	Anrechenbare Kosten CHF	Kantonsbeitrag CHF	Prozentsatz	Bemerkungen
Sanierung Schwimmbad Aesch (öffentlich-rechtlich)	240'000	230'000	73'600 RRB Nr. 0384 vom 13.3.2007	32	Projekt abgeschlossen
Sanierung Schwimmbad Aesch (öffentlich-rechtlich)	1'070'000	732'000	219'600 RRB Nr. 1404 vom 12.10.2010	30	Projekt abgeschlossen
Sanierung Gartenbad Botmingen (öffentlich-rechtlich)	3'275'800	2'552'600	638'150 RRB Nr. 1177 vom 26.8.2008	25	Projekt abgeschlossen
Sanierung Schwimmbad Buus	1'550'000	1'297'000	428'010 RRB Nr. 1209 vom 31.8.2010	33	Projekt im Bau
Erstellung Tenniscenter Frenkendorf (privat-rechtlich)	3'052'902	2'717'270	896'699 RRB Nr. 1136 vom 19. 8. 2008	33	Projekt abgeschlossen
Sanierung Schwimmbad Gelterkinden (öffentlich-rechtlich)	160'000	150'100	54'036 RRB Nr. 0228 vom 19.2.2008	36	Projekt abgeschlossen
Sanierung Schwimmbad Laufen (öffentlich-rechtlich)	2'980'180	2'109'750	791'156 RRB Nr. 0239 vom 19.2.2008	37.5	Projekt abgeschlossen
Sanierung Sport- und Volksbad Gitterli Liestal (privat-rechtlich)	2'500'000	2'312'200	786'148 RRB Nr. 1977 vom 22.12.2009	34	Projekt abgeschlossen
Sanierung Sport- und Volksbad Gitterli Liestal (privat-rechtlich)	475'700	371'200	111'360 RRB Nr. 1717 vom 27.11.2007	30	Projekt abgeschlossen
Polysportzentrum Rosen 2 Liestal (privat-rechtlich)	1'611'000	974'400	365'400 RRB Nr. 1724 vom 14.11.2006	37.5	Projekt abgeschlossen
Kampfsportcenter Nordwestschweiz Liestal (privat-rechtlich)	445'000	379'000	123'175 RRB Nr. 0409 vom 17.3.2008	32.5	Projekt abgeschlossen
Sanierung 400-m-Bahn Stadion Margelacker Muttenz (öffentlich-rechtlich)	1'170'000	1'078'000	355'740 RRB Nr. 1281 vom 15.8.2006	33	Projekt abgeschlossen
Sanierung Sportanlage Tannenbrunn Sissach (öffentlich-rechtlich)	1'568'700	1'061'700	497'523 RRB Nr. 1818 vom 16.12.2008	39	Projekt abgeschlossen
Sanierung Schwimmbad Waldenburg (öffentlich-rechtlich)	402'000	402'000	160'800 RRB Nr. 1748 vom 4.12.2007	40	Projekt abgeschlossen
Sanierung Schwimmbad Waldenburg (öffentlich-rechtlich)	130'000	115'420	40'397 RRB Nr. 1282 vom 15.8.2006	35	Projekt abgeschlossen

Kunstrasenspielfeld Allschwil (öffentlich-rechtlich)	1'100'000	983'040	294'912 RRB Nr. 1121 vom 4.7.2006	30	Projekt abgeschlossen
Kunstrasenspielfeld Aesch (öffentlich-rechtlich)	1'950'000	1'187'200	356'160 RRB Nr. 1978 vom 22.12.2010	30	Projekt im Bau
Kunstrasenspielfeld Biel-Benken (öffentlich-rechtlich)	1'502'000	1'187'200	356'160 RRB Nr. 0718 vom 12.5.2010	30	Projekt an der Urne abgelehnt
Kunstrasenspielfeld Binningen (öffentlich-rechtlich)	2'500'000	1'500'800	450'240 RRB Nr. 1120 vom 4.7.2006	30	Projekt abgeschlossen
Kunstrasenspielfeld Bubendorf (öffentlich-rechtlich)	1'470'000	1'671'040	501'312 RRB Nr. 1005 vom 8.7.2008	30	Projekt abgeschlossen
Kunstrasenspielfeld Diegten (öffentlich-rechtlich)	1'402'500	983'040	393'216 RRB Nr. 1281 vom 28. 8. 2007	40	Projekt abgeschlossen
Kunstrasenspielfeld Frenkendorf (öffentlich-rechtlich)	2'200'000	1'194'560	358'368 RRB Nr. 0640 vom 4.5.2010	30	Projekt abgeschlossen
Kunstrasenspielfeld Gelterkinden (privat-rechtlich)	1'220'000	1'187'200	356'160 RRB Nr. 1119 vom 4.7.2006	30	Projekt abgeschlossen
Kunstrasenspielfeld Liestal (öffentlich-rechtlich)	1'450'000	1'187'200	356'160 RRB Nr. 1277 vom 28.8.2007	30	Projekt abgeschlossen
Kunstrasenspielfeld MuttENZ (öffentlich-rechtlich)	1'550'000	921'480	276'480 RRB Nr. 1283 vom 15.8.2006	30	Projekt abgeschlossen
Kunstrasenspielfeld Oberdorf (privat-rechtlich)	1'170'000	1'187'200	474'880 RRB Nr. 0908 vom 12.6.2007	40	Projekt abgeschlossen
Kunstrasenspielfeld Pratteln (öffentlich-rechtlich)	1'375'000	1'013'760	304'128 RRB Nr. 1979 vom 22.12.2010	30	Bau beendet
Kunstrasenspielfeld Reinach (öffentlich-rechtlich)	1'350'000	1'120'640	336'192 RRB Nr. 1284 vom 15.8.2006	30	Projekt abgeschlossen
Kunstrasenspielfeld Röschenz (öffentlich-rechtlich)	802'000	478'240	143'472 RRB Nr. 1278 vom 28.8.2007	30	Projekt abgeschlossen
Kunstrasenspielfeld Sissach (öffentlich-rechtlich)	850'000	824'320	247'296 RRB Nr. 1122 vom 4.7.2006	30	Projekt abgeschlossen
Kunstrasenspielfeld Therwil (öffentlich-rechtlich)	790'000	814'080	244'224 RRB Nr. 1123 vom 4.7.2006	30	Projekt abgeschlossen
TOTAL	43'312'782	33'923'640	10'991'154	Ø 32.50	

Bis Ende Oktober 2011 sind noch nicht alle Sportanlagen-Projekte, welche über den Verpflichtungskredit KASAK 2 abgerechnet werden können, realisiert worden. Zum Teil befinden sie sich noch im Bau. Im Rahmen des verfügbaren Verpflichtungskredits können gemäss Rechtsgutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrates vom 9. Dezember 2005 und vom 23. Juni 2009 alle Gesuche beurteilt und abgerechnet werden, welche vor dem 31. Dezember 2009 bei der FK KASAK eingereicht worden sind.

Die bisher unterstützten KASAK-2-Projekte lösten ein Investitionsvolumen von CHF 43.3 Mio. aus. Damit kann festgehalten werden, dass in den vergangenen zehn Jahren Sportanlagen-Projekte von kantonaler oder überkommunaler Bedeutung, welche der Kanton mit rund CHF 22 Mio. KASAK-Geldern unterstützt hatte, für ein Bauvolumen von gesamthaft CHF 86 Mio. gesorgt haben. Der Prozentsatz der Unterstützung lag bei durchschnittlich 32.72 Prozent (KASAK 1 durchschnittlich 38.1 Prozent).

3.2 Abgewiesene und/oder nicht realisierte Projekte

Wie bei KASAK 1 mussten KASAK-2-Gesuche respektive Anfragen, welche bei der Fachkommission KASAK mündlich oder schriftlich eingereicht worden sind, auch abgewiesen werden. Hauptgründe waren einerseits, dass die Bauvorhaben nicht den festgelegten KASAK-Kriterien entsprochen hatten (insbesondere bezüglich des Kriteriums der überkommunalen Bedeutung), dass die Projekte keinen Mehrwert für den Sport ergeben hätten, dass die Finanzierung generell schwierig war oder dass die langfristige Sicherstellung der Betriebsbeiträge nicht nachgewiesen werden konnte. Einzelne Sportanlagenprojekte erhielten vom Regierungsrat eine finanzielle Unterstützung zugesichert, wurden aber aus politischen, finanziellen oder bautechnischen Gründen nicht realisiert. Zu nennen sind als Beispiele das Beach-Volleyball-Zentrum in Aesch, die BMX-Bahn im Reiterstadion Schänzli oder die Kunstrasenspielfelder in Ettingen und Laufen sowie Biel-Benken.

3.3 Würdigung von zehn Jahren KASAK

- Das KASAK des Kantons Basel-Landschaft ist in dieser Form in der Schweiz einzigartig und hat für andere Kantone Vorbildcharakter.
- In allen realisierten Projekten sicherte der Kantonsbeitrag die Finanzierung des Bauvorhabens durch andere Gemeinwesen, Institutionen, Investoren und Sponsoren.
- Über 40 unterstützte Projekte lösten ein Bauvolumen von CHF 86 Mio. aus mit der entsprechenden Auftrags- und Beschäftigungswirkung in der Baubranche, insbesondere auch in KMU-Betrieben.
- Alle unterstützten Anlagen werden von der Bevölkerung beziehungsweise von Sportlerinnen und Sportlern aller Alterskategorien rege genutzt und erfreuen sich grosser Beliebtheit.
- Dank Kantonsbeiträgen wurde die Finanzierung der Anlagen für Gemeinden und privat-rechtliche Trägerschaften finanziell verkraftbar und möglich.
- Die Beurteilung aller Gesuche durch die Fachkommission KASAK auf Grundlage einheitlicher und transparenter Kriterien stellt Akzeptanz und Rechtssicherheit sicher.
- Von den neuen und auch von den sanierten Sportanlagen profitieren alle Bevölkerungsschichten, in erster Linie aber bewegungs- und sportbegeisterte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; dadurch konnte die Nachwuchsarbeit der Sportvereine durch die Bundesinstitution Jugend + Sport (J+S) sowie das Anschlussprogramm Jugendsport Baselland (JSBL) im Kanton weiter unterstützt und gefördert werden.
- Der Kanton konnte durch die Fachkommission KASAK in der Projektierungs- und Realisierungsphase auf die Bauvorhaben Einfluss nehmen und entscheidende Impulse zur Optimierung der Projekte einbringen.

- Der Kanton schloss mit jeder Trägerschaft eine Benützungsvereinbarung ab, in welcher die Gegenleistungen der Trägerschaften zu Gunsten des Kantons Basel-Landschaft definiert sind, wie beispielsweise Vergünstigungen für die Ausrichtung von Aus- und Weiterbildungskursen oder von Breitensportveranstaltungen; die Benützungsvereinbarung bildet einen notwendigen Bestandteil des Regierungsratsbeschlusses und wird gleichzeitig von den beteiligten Parteien rechtsgültig auf Dauer der „KASAK-Frist“ (im Regelfall 15 Jahre) unterschrieben.
- Die Erstellung von Kunstrasenspielfeldern ermöglicht einen ganzjährigen Spielbetrieb und reduzierte die Wartelisten für fussballinteressierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Mehrere Schwimmbäder konnten im Sinne eines Beitrags zur Steigerung der Volksgesundheit saniert und für das Zielpublikum attraktiver gestaltet werden. Dies wirkte sich auf erheblich höhere Besucherinnen- und Besucherzahlen und damit auf die Jahresergebnisse der Trägerschaften aus.
- Durch die realisierten Projekte konnte die Standortattraktivität von Kanton und Gemeinden gesteigert werden.
- Von Kantonsbeiträgen profitierte eine ganze Reihe von Sportarten. In erster Linie konnte dadurch eine grosse Wirkung für den unorganisierten Breitensport, den Individualsport, erzielt werden; profitiert haben aber auch sportartenspezifische Anlagen von Trainingsstützpunkten (zum Beispiel Kunstturnen und Tennis), welche vom nationalen Sportverband und von Swiss Olympic als Stützpunkte anerkannt sind.
- Dank KASAK ist eine zügigere Umsetzung von geplanten Sportanlagen-Projekten möglich.
- Ohne Kantonsbeiträge aus dem KASAK-Verpflichtungskredit wären mehrere Projekte mit Sicherheit nicht realisiert worden.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen will der Regierungsrat im Hinblick auf KASAK 3 zu folgenden Aspekten klare Kriterien definieren:

- Die Abgrenzung zwischen Sportanlagen von kommunaler zu überkommunaler Bedeutung ist zu klären.
- Der Anteil von auswärtigen Besucherinnen und Besuchern muss überprüfbarer gemacht werden.
- Die Abgrenzung zwischen einer finanzstarken Trägerschaft zu einer finanzschwachen Trägerschaft ist vor allem bei privat-rechtlichen Trägerschaften zu präzisieren.
- Kantonsbeiträge dürfen zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen.

4. Fortsetzung für die Jahre 2011 - 2015 bzw. 2013 - 2017

4.1 Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung der Landratsvorlage KASAK 3 basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen beziehungsweise orientiert sich an folgenden [politischen Vorstössen](#):

- Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, § 111
- Kantonaes Gesetz vom 7. März 1991 über die Sportförderung §§ 1 und 7
- Mandat vom 29. August 2008 der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für die Erstellung der Landratsvorlage Kantonaes Sportanlagen-Konzept 3.
- RRB Nr. 1526 vom 20. Oktober 2009 (Definition der Eckwerte als Grundlage für die Erstellung der Landratsvorlage KASAK 3)
- Motion Hollinger (FDP) 2010-252 vom 24. Juni 2010: „KASAK 3 finanzierbar machen“
- Motion Hollinger (FDP) 2008-276 vom 30. Oktober 2008: „Wo bleibt KASAK 3?“
- Postulat Rüegg (SP) 2008-286 vom 30. Oktober 2008: KASAK 3?
- Postulat Ringgenberg (SVP) 2007-232 vom 20. September 2007: „Volle Ausschöpfung und Erweiterung der Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen zur Erstellung und den Betrieb von Sportanlagen“

4.2 Umfrageergebnisse 2009

Im Frühjahr 2009 wurde bei den kantonalen und regionalen Sportverbänden sowie bei allen Gemeinden eine Umfrage über die gegenwärtige und künftige Sportanlagen-Situation durchgeführt. Die Gesamtheit der Rückmeldungen liefert aussagekräftige Feststellungen und sie ist eine unverzichtbare Grundlage für das KASAK 3.

Für den IST-Zustand der Sportanlagen im Baselbiet steht die interkantonale Datenbank-Sportstättenverwaltung, welche für verschiedene Kantone (AG, BE, BL, ZH) entwickelt wurde, zur Verfügung. Unter www.sportstaetten.ch können die wichtigsten Daten zu allen Sportinfrastrukturen im Kanton Basel-Landschaft abgerufen werden.

Die erwähnte Umfrage aus dem Jahr 2009 belegt aus Sicht der antwortenden Gemeinden sowie der Verbände folgende überkommunalen beziehungsweise kantonalen Bedürfnisse:

4.3 Bedürfnisse und Erkenntnisse aus der Umfrage 2009

- Die Umfrage, welche anfangs 2009 gemacht wurde, dokumentiert, dass viele Gemeinden sowie Verbände von KASAK 1 und KASAK 2 profitierten. Diese Trägerschaften würdigten denn auch die Unterstützung durch das KASAK. Die Gemeinden und Sportverbände erwarten vom Kanton einerseits weiterhin eine finanzielle Unterstützung bei der Erstellung von Sportanlagen, andererseits eine Koordination, Konzeption und Beratung im Sportanlagenbau sowie eine Koordination bei Gross-Sportanlässen. Die Umfrage ergab, dass im Kanton Basel-Landschaft Sportinfrastrukturen gebaut werden sollen, welche insgesamt über CHF 100 Mio. Baukosten auslösen sollen.
- Die Sportverbände erwarten von den Gemeinden und vom Kanton, dass die Benützung der Sportanlagen kostenlos ist und die Gemeinden und/oder der Kanton für die Investitions- und für die Betriebskosten aufzukommen haben. Ebenso soll eine optimale Belegung der Sportanlagen erreicht werden. Die Sportanlagen sollen auch in den Ferien, an den Wochenenden und, soweit dies das Gesetz zulässt, auch an Feiertagen geöffnet sein.
- Auffallend viele Gemeinden weisen auf einen Bedarf von zusätzlichen Sporthallen hin, weil die bestehenden Hallen ausgelastet oder sogar überbeansprucht sind.
- Dank KASAK 2 konnte der Mangel an Rasenspielfeldern durch die Realisierung zahlreicher Kunstrasenspielfelder deutlich reduziert werden.
- Bei Sportanlagenprojekten (Projektierung, Planung und Bau) sollen alle Benützerkreise involviert werden.
- Der Kanton Basel-Landschaft soll nicht nur an Anlagen von überkommunaler oder kantonaler Bedeutung Finanzhilfe leisten, sondern generell an Sportanlagen, auch an lokale. Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion soll pro Jahr ein Beitrag zur Unterstützung von lokalen Sportprojekten zur Verfügung gestellt werden.
- Es darf festgestellt werden, dass immer mehr Gemeinden die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden suchen. Als Beispiel können die Gemeinden der „Birstadt“ erwähnt werden.

- Dieselbe Tendenz kann für die Zusammenarbeit unter den Sportverbänden festgestellt werden, welche eine verbandsübergreifende Nutzung von Infrastrukturen bei multifunktionalen Sportstättenbauten begrüßen.
- Einzelne Gemeinden stellen für Sportanlagenprojekte Baugrund zu speziellen Konditionen zur Verfügung.
- Einige Kommunen verfügen über ein eigenes Sportanlagenkonzept (GESAK) oder planen die Erstellung eines solchen.

4.4 Sportanlagensituation: Standortbestimmung und regionaler Vergleich

Nach über zehnjähriger Erfahrung mit dem KASAK kann festgestellt werden, dass durch die Realisierung diverser neuer Sportanlagen respektive durch Sanierungsmassnahmen diverser bestehender Anlagen die Sportanlagen-Situation im Kanton Basel-Landschaft markant verbessert werden konnte, in qualitativer und in quantitativer Hinsicht. Es sind grundsätzlich genügende bis gute infrastrukturelle Voraussetzungen vorhanden.

Im regionalen und nationalen Vergleich ist der Standard der Sportanlagen im Kanton Basel-Landschaft genügend bis gut. In folgenden Bereichen verfügt der Kanton über eine genügende bis ausreichende Zahl an Sportanlagen:

- Leichtathletik-Rundbahnen, mit Ausnahme des Leimentals/Laufentals;
- Dreifach-Sporthallen; dafür Handlungsbedarf für einzelne Einfach- und Zweifach-Sporthallen;
- Natur- und Kunstrasenspielfelder; Handlungsbedarf nur noch in wenigen Gemeinden;
- Allwetterplätze;
- Hallen- und Freibäder, mit Ausnahme eines fehlenden 50-Meter-Hallenbades; bei vielen Bädern stehen altersbedingt dringende Sanierungen an;
- Eissportanlagen;
- Kunst- und Geräteturnzentrum;
- Kampfsportanlagen (Karate, Judo);
- Tennis- und Squash-Zentren;
- Für Trendsportarten, dank flächendeckenden Breitensportaktionen, finanziert aus dem Swisslos-Sportfonds Baselland (Finnenbahnen, Streetball, Beachvolleyball, Street-Soccer);

Im Vergleich zu anderen Kantonen und Regionen ist ein Steigerungspotenzial erkennbar für multifunktionale und sportartenspezifische Anlagen, beispielsweise für den Radsport, Reitsport sowie den Beachsport.

Nebst dem Kanton Basel-Landschaft verfügen die Kantone Aargau, Graubünden und Zürich über ein KASAK. Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Gené und Wallis erarbeiten zurzeit ein KASAK. Der Kanton Bern richtete seine Beiträge an Sportanlagen in den 90-er Jahren ebenfalls mit Hilfe eines KASAK aus. Dieses entspricht nicht mehr dem aktuellsten Stand und bedarf einer Überarbeitung.

Ein Vergleich unter den Kantonen kann nur bedingt vorgenommen werden, da die Kantone Sportanlagenprojekte unterschiedlich mitfinanzieren, weil Zuständigkeiten sowie Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden unterschiedlich sind. Beispiele:

- Kanton Basel-Stadt: Die Anlagen sind im Besitz des Kantons und werden von diesem finanziert, bewirtschaftet und unterhalten.
- Kanton Aargau: je nach Finanzlage der Trägerschaft werden Beiträge in der Höhe von zehn bis 40 Prozent entrichtet; für Gemeinden gilt generell der Beitragssatz von 25 Prozent;
- Kanton Graubünden: Höhe der Finanzhilfe zwischen 10 Prozent und maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, vorbehaltlich der verfügbaren Mittel gemäss Kantonsbudget.

4.5 Erkenntnisse aus der repräsentativen Befragung „Sport Schweiz 2008“

Nebst den im Kapitel 4.3. aufgeführten Ergebnissen aus der Umfrage 2009 haben auch die Erkenntnisse aus der von Lamprecht & Stamm erstellten repräsentativen Befragung „Sport Schweiz 2008“ zum Sportverhalten und zu den Sportbedürfnissen der Bevölkerung wichtige Grundlagen zum Erarbeiten der Vorlage KASAK 3 geliefert. Die Befragung ergab, dass vier Fünftel der Baselbieter Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis 74 Jahren zumindest ab und zu Sport treiben. Bei den Jugendlichen sind die Werte vergleichbar hoch. Das Aktivitätsniveau der Baselbieter Bevölkerung liegt klar über dem Schweizer und leicht über dem Deutschschweizer Durchschnitt. Der Anteil an Personen, die mehrmals pro Woche sportlich aktiv sind, hat sich in den letzten dreissig Jahren mehr als verdoppelt. 20 Prozent haben angegeben, keinen Sport zu treiben.

Im Kanton Basel-Landschaft haben die Frauen die Männer bezüglich der allgemeinen Sportaktivität hinter sich gelassen. 82 Prozent der Frauen treiben Sport, 48 Prozent zeigen eine hohe Sportaktivität und sind mehrmals pro Woche insgesamt mindestens drei Stunden sportlich aktiv. Bei den Männern sind es 78 Prozent, die Sport treiben, und 44 Prozent, die eine hohe Sportaktivität aufweisen.

Die Sportaktivität ist nicht nur von Geschlechts- und Altersunterschieden abhängig, sie wird auch vom Bildungsstatus, von den Einkommensverhältnissen und von der Nationalität beeinflusst. Im Vergleich zu den sozialen Unterschieden erweisen sich die regionalen Unterschiede innerhalb des Kantons Basel-Landschaft als relativ gering. Der geringste Anteil an Inaktiven findet sich im Bezirk Arlesheim sowie generell in mittelgrossen Gemeinden und in ländlichen Pendlergemeinden.

Gesundheit und Spass sind die Hauptmotive der Bevölkerung zum Sport treiben. Obwohl sich die Befragten in rund 200 verschiedenen Sportarten engagieren, gibt es einige klare Spitzenreiter in der Gunst der Aktiven: Wandern/Walking, Radfahren, Schwimmen, Skifahren, Jogging, Turnen und Fitnesstraining führen die Popularitätsrangliste der Baselbieter Bevölkerung an, gefolgt von Fussball als wichtigster Mannschaftssportart. Bei den Jugendlichen sind Radfahren, Schwimmen und Fussball die beliebtesten und auch am häufigsten ausgeübten Sportarten.

Die Popularität von Wandern/Walking steigt mit zunehmendem Alter, während sie beim Jogging fällt. Der Walkingboom vermag auch jüngere Frauen zu faszinieren. Radfahren und Skifahren sind vor allem im mittleren Alter populär, während Schwimmen alle Altersgruppen anzusprechen vermag.

27 Prozent der Bevölkerung sind Mitglied in einem Sportverein. 16 Prozent trainieren als Mitglied in einem Fitnesscenter. Die so genannten "freien Sportlerinnen und Sportler", die weder Mitglied in einem Verein noch in einem Fitnesscenter sind, bilden die grösste Gruppe. Neben den Sportmöglichkeiten in freier Natur erfreuen sich auch die Hallen- und Gartenbäder sowie die Sporthallen grosser Beliebtheit.

Die Sportdienstleistungen und die Sportinfrastruktur im Kanton Basel-Landschaft haben in der Befragung generell genügende bis gute Noten erhalten. Betrachtet man die verschiedenen Sportangebote im Einzelnen, so zeigt sich, dass insbesondere die Wanderwege, das Angebot der Sportvereine, die Fussball- und anderen Rasenplätze sowie das Angebot der privaten Fitness- und Sportcenter überdurchschnittliche Noten erhalten. Als ungenügend wird das Angebot an Rollsport-, Inline- und Skateranlagen eingeschätzt.

Das Sportangebot in der Wohngemeinde wird durchschnittlich als gut bezeichnet, ebenso das Preis-Leistungsverhältnis der öffentlichen Sportanlagen in der Wohngemeinde. Leicht kritischer – aber immer noch als annähernd gut – werden die Öffnungszeiten der öffentlichen Sportanlagen, die Verwendung der Swisslos-Sportfonds-Gelder sowie die Qualität des Schulsports in der Wohngemeinde bezeichnet.

Bei der Bewertung des Sportangebotes in der Wohngemeinde gibt es einige regionale Unterschiede. In den Bezirken Arlesheim und Liestal ist die Bewertung leicht höher als in den Bezirken Sissach und Waldenburg und vor allem Laufen. In mittleren Gemeinden mit 3'000 bis 10'000 Einwohnern ist man mit dem Sportangebot zufriedener als in kleinen Gemeinden.

Mit Blick auf die Sportförderung vertritt eine überwältigende Mehrheit sowohl der Baselbieter als auch der Schweizer Bevölkerung die Meinung, dass der Sport weiter im bisherigen Ausmass gefördert werden soll oder die Förderung sogar ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau der Sportförderung wird von 52 Prozent insbesondere beim Jugendsport gefordert. Ferner sind auch beim Behindertensport, beim Erwachsenensport (Seniorenport), beim Frauensport sowie im Kanton Basel-Landschaft beim Breitensport über 30 Prozent der Bevölkerung der Meinung, dass noch mehr gemacht werden könnte.

18 Prozent der Befragten haben angegeben, vom KASAK schon gehört oder gelesen zu haben. Auf Grund der Erkenntnisse aus dieser Befragung wurde bestätigt, dass das Sportanlagenangebot generell auf einem guten Niveau ist, und dass die bisherigen KASAK-Schwerpunkte, nebst sportartenspezifischen Anlagen kostenintensive Sportinfrastrukturen, wie Schwimmanlagen, und weitere Fussballspielfelder zu sanieren respektive neu zu erstellen, richtig gelegt wurden.

4.6 Grundsätze KASAK 3

Die in den Landratsvorlagen KASAK 1 und KASAK 2 beschriebenen Grundsätze sollen prinzipiell auch für KASAK 3 gelten. Auf Grund der mehrjährigen Erfahrungen mit KASAK und aufgrund der Umfrageergebnisse (siehe Kapitel 4.3 und 4.4) hat der Regierungsrat einzelne Grundsätze angepasst beziehungsweise präzisiert.

- Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität: Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung der Sportinfrastrukturen sind Aufgabe der Trägerorganisation. Die Trägerinnen können öffentlich-rechtlicher (zum Beispiel Kanton und Einwohnergemeinden) oder privat-rechtlicher Natur (zum Beispiel Genossenschaften, Vereine, Verbände, private Institutionen, kommer-

zielle Anbieter) sein. Der Kanton engagiert sich in der Regel dort, wo die Kräfte der Trägerorganisationen nicht ausreichen.

- Von den in der folgenden Übersicht definierten Ebenen fallen nur die Ebenen 2 und 3 in den Bereich, in dem der Kanton Beitragsleistungen im Rahmen des KASAK prüft. Ebene 1 ist Sache der Gemeinden sowie der Vereine und Verbände, wobei das Sportamt für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung steht und der Kanton mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Beiträge leisten kann.

Ebene 1:	Ebene 2:	Ebene 3:
Ebene der individuellen Bewegungsaktivitäten im Alltag, des unorganisierten, spontanen Spielens, des Sports als Teil der Alltagskultur	Organisierte Bewegungs- und Sportaktivitäten mit dem Schwerpunkt des selbstorganisierten, selbstbestimmten Sporttreibens in den Vereinen	Wettkampf-, Spitzen- und Hochleistungssport mit hoher Publikumsattraktivität und entsprechender Medienwirksamkeit
Bewegungsräume im Wohnumfeld, in Parks und Grünzonen und die traditionellen Sportanlagen für den Schul- und Vereinsbetrieb als Aufgabe der Gemeinden und Städte	Grundversorgung mit normgerechten Kernsportstätten, wie kantonale oder überkommunale Sportanlagen sowie mittlere spezielle Anlagen für einzelne Sportarten als Aufgabe der Gemeinden und Städte, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und gegebenenfalls der Eidgenossenschaft	Polysportive Gross-Sportanlagen, Stadien und Gross-Sporthallen sowie Spezialanlagen mit Zentrumsfunktion als Aufgabe der Gemeinden und Städte, Privaten, Verbänden, Kantonen und der Eidgenossenschaft
Beispiele: Kinderspielplätze, Spielstrassen, kleine Rasenplätze, Allwetterplätze, Streetball, Half-Pipes, BMX-Anlagen, Rad- und Mountainbikewege, Beachvolleyball, Finnenbahnen, Ein- oder Zweifach-Sporthallen, Vita-Parcours, Lehrschwimmbecken etc.	Beispiele: Dreifach-Sporthallen, Multifunktionelle Sporthallen, Stadien, Hallen- und Gartenbäder (inklusive dazugehörige Anlagenteile), Kunsteisbahnen, normierte Rasenspielfelder, Langlaufloipen, Golfplätze, Schiesssportanlagen, Pferdesportanlagen, Tennis- und Squashzentren, Fitnesszentren etc.	Beispiele: Veranstaltungshallen ab zirka 4'000 Zuschauerplätzen, Gross-Stadion, Eissporthallen ab zirka 3'000 Zuschauerplätzen, polysportives Ausbildungszentrum, Hallenbäder mit 50-Meter-Wettkampfbekken, Curlinghallen, Skisprungschancen für Winter- und Sommerbetrieb etc.
Verantwortliche öffentlich-rechtliche Partner: Gemeinden	Verantwortliche öffentlich-rechtliche Partner: Gemeinden, Kanton	Verantwortliche öffentlich-rechtliche Partner: Gemeinden, Kanton, Bund

- Der Kanton leistet nur Beiträge an Investitionen. Betriebskostenbeiträge sind ausgeschlossen.
- Wie bisher werden Beiträge aus dem Verpflichtungskredit KASAK 3 in der Höhe von 25 bis 40 Prozent an die anrechenbaren Kosten der eigentlichen Sportinfrastruktur geleistet.
- Bei finanzstarken Gemeinden gemäss Definition des Statistischen Amtes wird nach Berechnung des Kantonsbeitrages gemäss Punkteraster ein Pauschalabzug von zehn Prozent vorgenommen. Die 25-Prozent-Marke darf nicht unterschritten werden.
- Bei gemeinsamen Projekten mit dem Kanton Basel-Stadt werden wie bisher gesamthaft Beiträge von maximal 50 Prozent (BL und BS zusammen) an die anrechenbaren Kosten der eigentlichen Sportinfrastruktur geleistet.
- Die Totalsanierung einer subventionierten Anlage zur Erzielung von Verbesserungen ist in der Regel frühestens 15 Jahre nach der letzten Subventionszahlung zulässig.
- Bei den Fussball-Spielfeldern sollen ausschliesslich normierte Neuanlagen, nicht aber die Sanierung von bestehenden Spielfeldern, mitfinanziert werden. Von einer Unterstützung profitieren sollen Gemeinden und privat-rechtliche Trägerschaften, bei welchen eine Unterkapazität beziehungsweise bei welchen eine Warteliste von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen besteht, welche gerne Fussball spielen möchten. Dabei spielt es eine untergeordnete Rolle, ob es sich um ein Natur- oder um ein Kunstrasenspielfeld handelt. Für die Sanierung von Rasen- und Kunstrasenspielfeldern sollten die Gemeinden beziehungsweise Sportvereine frühzeitig Rückstellungen vornehmen, damit die Sanierung mit eigenen Mitteln sichergestellt werden kann.
- Grundsätzlich ist bei einem Sportanlagenprojekt auch in anderen Sportarten als Fussball eine Unterstützung durch den Kanton denkbar, wenn eine Unterkapazität respektive dringender Handlungsbedarf auszumachen ist.
- Zu einem Hallen- oder Gartenbad gehören verschiedene Anlagenteile, also nicht nur Schwimmbecken, sondern ebenso Nichtschwimmerbecken, Rutschbahnen oder beispielsweise auch der Kleinkinder-, Schwimm- und Wasserbereich.
- Projekte sind überkommunal, wenn sich mehrere Gemeinden finanziell am Bauvorhaben beteiligen und Mitglieder der Trägerschaft sind, oder wenn belegt ist, dass das Einzugsgebiet der Nutzerinnen und Nutzer deutlich über die Standortgemeinde hinausreicht.
- Damit vor einer Sanierung die überkommunale Bedeutung einer Sportanlage geklärt werden kann, sind die Trägerschaften verpflichtet, aussagekräftige Statistiken über das Einzugsgebiet der Nutzerinnen und Nutzer mitzuliefern. Daraus muss hervorgehen, dass mindestens 30 Prozent der Vereinsmitglieder beziehungsweise der Besucherinnen und Besucher von ausserhalb der Gemeinde kommen.

- Sportanlagenprojekte von öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Trägerschaften, die Gesamtkosten von weniger als CHF 1.0 Mio. ausweisen, können durch Entscheid des Regierungsrates statt über den KASAK-Verpflichtungskredit gemäss den Richtlinien des Swisslos-Sportfonds mitfinanziert werden.
- Eine Doppelsubventionierung KASAK und Swisslos-Sportfonds ist ausgeschlossen.
- Zwischen Neubauten und Sanierungen/Erweiterungen wird in der Regel bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung keine Unterscheidung vorgenommen. Bei Umbaugesuchen müssen die von der Trägerschaft angegebenen Kosten für einen allfälligen Kauf/Wert einer Liegenschaft jeweils vom Amt für Liegenschaftsverkehr der Bau- und Umweltschutzdirektion oder von einer gleichwertig qualifizierten Fachstelle überprüft werden.
- An neue Dreifach-Sporthallen, welche Stützpunkte einer Sportart sind, wird aus dem KASAK 3 oder Swisslos-Sportfonds eine Pauschale in der Höhe von CHF 800'000.- geleistet.
- Projekte von Stützpunkten, die vom nationalen Sportverband und von Jugend+Sport-Nachwuchsfördergeldern (J+S-Nutzergruppe 7) profitieren, erhalten Beiträge aus dem Verpflichtungskredit KASAK 3.
- Bauprojekte von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften, welche von kommunalen Gremien (zum Beispiel Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) bereits behandelt wurden und bei welchem die FK KASAK nicht in die Planungsphase eingebunden worden ist, erhalten keine KASAK-Unterstützung.
- Beiträge an Projekte dürfen den Wettbewerb unter kommerziellen Trägerschaften nicht verzerren.

4.7 Planungen gemäss KASAK

In den Landratsvorlagen 2000-028 und 2005-173 sind alle Projekte aufgelistet, welche in den vergangenen zehn Jahren zur Realisierung vorgesehen waren. Die meisten von ihnen sind realisiert. Einige Projekte, wie zum Beispiel die Sommer-Skisprungschanze in Langenbruck, das Reitsportzentrum beider Basel, der Sportstützpunkt beider Basel oder der Bau eines 50-Meter-Hallenbades, konnten aus verschiedenen Gründen wie Planung, Finanzierung etc. (noch) nicht gebaut werden. Sie sind zum Teil nach wie vor pendent und deshalb in der Vorlage KASAK 3 wieder aufgeführt. Mit dem neuen Verpflichtungskredit sollen die Bauvorhaben initiiert, ermöglicht oder deren Realisierung beschleunigt werden.

5. Projekte

Dem Regierungsrat sind die nachfolgend beschriebenen Projekte bekannt, welche im Zeitraum des KASAK 3 realisiert werden sollen. Sie erfüllen nach den aktuellen Kriterien voraussichtlich die Kriterien für einen Beitrag aus dem KASAK-3-Verpflichtungskredit. Beitragsberechtigt respektive „anrechenbar“ sind Kosten von Infrastruktureilen, welche direkt oder indirekt für die Sportfunktion wichtig sind, beispielsweise auch Tribünen. Die Grobschätzungen der Investitions-Gesamtkosten basieren auf Erfahrungswerten aus dem KASAK 1 und KASAK 2. Nicht berücksichtigt in der Tabelle sind zahlreiche Projekte mit einem Investitionsvolumen in der Grössenordnung von CHF 40 Mio. von Gemeinden und Trägerschaften, welche auf kommunaler Ebene geplant sind, aber die KASAK-Kriterien, insbesondere die Überkommunalität, nicht erfüllen.

Projekte	Grobschätzung der Investitions- Gesamtkosten (in CHF)	Vorgesehener Zeitpunkt der Realisierung
Schwimmen: Sanierung Schwimmbad Gelterkinden (öffentlich-rechtlich)	17'000'000	2012 – 2015
Schwimmen: Sanierung Schwimmbad Reinach	4'000'000	2012 – 2015
Schwimmen: Sanierung Schwimmbad Sissach (öffentlich-rechtlich)	4'000'000	2012 – 2015
Schwimmen: Sanierung Schwimmbad Pratteln	5'000'000	2012 – 2015
Schwimmen: Bau eines 50-Meter-Hallenbades (öffentlich-rechtlich)	30'000'000	2012 – 2015
Breitensportzentrum mit Velodrom (privat-rechtlich)	11'000'000	2012 – 2015
Schwimmen: Sanierung Sport- und Volksbad Gitterli AG Liestal (privat-rechtlich)	6'000'000	2012 – 2015
Fussball: Erstellung Kunstrasenspielfeld Oberwil; (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich)	1'500'000	2012 – 2015
Fussball: Erstellung Kunstrasenspielfeld Therwil	1'500'000	2012 - 2015
Fussball: Erstellung Kunstrasenspielfeld Münchenstein	1'500'000	2012 - 2015
Fussball: Neubau Naturrasenspielfeld Zwingen	1'200'000	2012 – 2015
Leichtathletik: 400-Meter-Rundbahn Therwil (öffentlich-rechtlich)	2'500'000	2012 – 2015
Reitsport: Neubau eines Reitsportzentrums beider Basel (privat-rechtlich)	10'000'000	2012 – 2015
Alpinismus: SAC Regionalzentrum Sportklettern Nordwestschweiz (privat-rechtlich)	1'500'000	2012 – 2015
Baseball/Softball: Neubau von Spielfeldern (privat-rechtlich)	2'000'000	2012 – 2015
Weitere Projekte im Rahmen einer rollenden Planung (Erfahrungswerte KASAK 1 und KASAK 2)	8'000'000	2012 – 2015
TOTAL	106'700'000	

Die Tabelle zeigt auf, dass in den nächsten fünf Jahren weitere wichtige Bauten respektive Sanierungen von Sportanlagen anstehen und Gesamtkosten von rund CHF 107 Mio. auslösen. Im Zentrum stehen Neubauten und Sanierungen von Schwimmbädern und der Bau von weiteren Kunst- und Naturrasenspielfeldern. Weitere wichtige Projekte sind der Neubau eines Reitsportzentrums beider Basel und eine 400-Meter-Kunststoffbahn im Leimental. Mit der so genannt „Rollenden Planung“ sind mögliche Projekte aufgeführt, welche zurzeit noch nicht bekannt sind. Zwar verfügt der Kanton dank den KASAK-Verpflichtungskrediten 1 und 2 über ein zeitgemässes Sportanlagenangebot. Der Verpflichtungskredit KASAK 3 würde entscheidend dazu beitragen, den heutigen Stand zu erhalten respektive weiterzuentwickeln.

Gestützt auf diese Gesamtkostenschätzung müsste für die Jahre 2013 bis 2017 ein Beitrag in der Höhe von CHF 12 Mio zur Verfügung gestellt werden, also im Durchschnitt ein jährlicher Beitrag von CHF 2.4 Mio.

Auf Grund der aktuellen finanzpolitischen Lage sieht der Regierungsrat bis auf Weiteres keine Möglichkeit, einen Verpflichtungskredit KASAK 3 zur Verfügung zu stellen, erst dann, wenn die Finanzlage wieder auf dem Weg der Konsolidierung ist.

6. Abschreibung politischer Vorstösse

Mit vorliegendem Bericht nimmt der Regierungsrat zu folgenden politischen Vorstössen Stellung:

[2007-232](#) vom 20. September 2007

Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP:

(am 8. Mai 2008 als Postulat überwiesen)

Volle Ausschöpfung und Erweiterung der Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen zur Erstellung und den Betrieb von Sportanlagen

Wortlaut des Postulats:

„Die sportliche Betätigung der Bevölkerung, und insbesondere der Jugend, ist für unsere Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Der Sport ist eine wichtige Lebensschule und trägt entscheidend zur Erziehung, zur Gesundheit und zum Wohlbefinden jedes Einzelnen bei. Gleichzeitig dient er sehr entscheidend zur Unterstützung der Prävention und Integration. Zur Ausübung der sportlichen Betätigung braucht es aber unbedingt mehr Sportanlagen. Durch das Kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) hat unser Kanton schon im Jahre 2000 einen entsprechenden Verpflichtungskredit gesprochen, der die Erstellung von Sportanlagen fördern und unterstützen soll. Im Jahre 2004 wurde die Weiterführung dieses Konzepts mit einem weiteren Verpflichtungskredit (KASAK 2) beschlossen.

Im Anhang 1 zum Kantonalen Sportanlagenkonzept sind die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen festgehalten. Diese sehen heute vor, dass unser Kanton Investitionsbeiträge in Höhe von 25 bis 40 Prozent an die anrechenbaren Kosten der Sportinfrastruktur leisten kann. Beiträge an die Betriebskosten sind heute ausgeschlossen.

Es zeigt sich, dass diese Kriterien in Bezug auf die erforderlichen Eigenmittel, welche die Gemeinden und die Vereine selbst beisteuern müssen, oft nicht erfüllbar sind und dringend benötigte neue Anlagen deshalb nicht realisiert werden können. Dazu kommt, dass grössere, kantonale und regionale Sportanlagen oder Sportzentren, die der polysportiven, gemischten Nutzung dienen, nicht erstellt werden können, weil keine Beiträge an die Betriebskosten gesprochen werden können. Ein grosser Teil von wünschbaren Projekten kann deshalb nicht zur Realisierung gelangen, weil die finanziellen Hürden und die laufenden Kosten zu hoch sind. Es besteht aus diesen Gründen ein beträchtlicher Realisierungsrückstau.

Es wäre darum mehr als wünschenswert, wenn der Schwerpunkt bei der Vergabe von Mitteln mehr auf das tatsächliche Zustandekommen und die Erstellung der Projekte gelegt und die Bandbreite für die Beiträge, insbesondere für regionale Projekte, jeweils mehr nach oben ausgeschöpft würde. Eine generelle Anhebung der Bandbreite für Beiträge um 10 Prozent auf neu 35 bis 50 Prozent, wobei im Normalfall der Satz von mindestens 40 Prozent zur Anwendung kommen sollte (bisher wurde in der Regel maximal 30 Prozent gewährt) ist deshalb vorzunehmen. Zudem ist die Möglichkeit für die Gewährung von Beiträgen an die Betriebskosten zu schaffen. Letztlich ist infolge dieser Kriterienerweiterung auch im Rahmen des KASAK ein zusätzlicher Verpflichtungskredit ins Auge zu fassen oder eine Jugendsport-Pauschale einzuführen. Oberstes Ziel muss es sein, zum Wohle unserer Jugend die Realisierung von wichtigen und dringend benötigten Sportstätten schneller voranzutreiben.

Antrag:

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, zu prüfen und zu berichten, inwieweit die Praxis und die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen verbessert werden kann und allenfalls auch Beiträge an die Betriebskosten, zumindest für kantonale oder regionale Projekte respektive Zentren, gesprochen werden können.“

Stellungnahme des Regierungsrates:

Der Regierungsrat hält unverändert an seiner Position fest, die er anlässlich der Landratssitzung vom 8. Mai 2008, als er zur Frage der Ausrichtung von Betriebsbeiträgen Stellung bezogen hatte. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass es Aufgabe der jeweiligen Trägerschaft ist, die Finanzierung der Betriebskosten sicherzustellen. Unter Respektierung des Subsidiaritätsprinzips kann es nicht Aufgabe des Kantons sein, sich am Betrieb dieser Anlagen zu beteiligen. Eine Anhebung der Bandbreite für Beiträge kommt ebenfalls auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht in Frage. In welcher Form KASAK-Beiträge künftig geleistet werden, wird in der Vorlage KASAK 3 definiert.

Antrag des Regierungsrates:

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

[2008-276](#) vom 30. Oktober 2008

Postulat von Marianne Hollinger, FDP:

(am 12. November 2009 als Postulat überwiesen)

Wo bleibt KASAK 3?

Wortlaut der Motion:

„Nach dem grossen Erfolg des Kantonalen Sportanlagen-Konzepts (KASAK) 1 in den Jahren 2000 bis 2004 ist im November 2005 ein weiterer Verpflichtungskredit für das KASAK 2 für die Jahre 2005 bis 2009 gesprochen worden. Für vier Jahre wurden jeweils maximal 12 Millionen Franken bewilligt.

Diese Beträge haben sich als notwendig erwiesen, um das Ziel der Regierung, ein qualitativ und quantitativ gutes, ein bedarfsorientiertes und gezielt geplantes Angebot an Sportanlagen von kantonalen oder überkommunalen Bedeutung, sicherzustellen. Dank dem KASAK 1 und dem KASAK 2 konnten seit 2000 bis heute viele wertvolle Bau- und Umbauvorhaben im Bereich Sport umgesetzt werden. Dabei handelt es sich immer um Anlagen, welche der Bevölkerung offen stehen und damit in hohem Masse dem Breitensport und der Volksgesundheit dienen.

Es ist allgemein erkannt, dass Bewegungsmangel zum gesundheitlichen Risikofaktor Nummer eins und damit zum politischen Anliegen erster Güte wird. Besonders Kinder und Jugendliche müssen heute (leider!) zu Sport und Bewegung regelrecht angehalten werden. Sport ist Prävention gegen Übergewicht, Kreislauf- und andere Krankheiten und gleichzeitig Ressource für sinnvolle Freizeitgestaltung, für Sozialkontakte und Integration.

- *Um die Kontinuität der regierungsrätlichen Strategie im Bereich Sportanlagen in Zukunft zu gewährleisten;*
- *um den Wert der vorhandenen Sportanlagen zu erhalten;*
- *um neue Sportanlagen rechtzeitig und koordiniert zu planen und kostenoptimiert umzusetzen;*

- um als Kanton wie bisher ein weitsichtiger und verlässlicher Partner für Vereine, Verbände, Gemeinden, Nachbarkantone u.a. zu bleiben;
- um dem Risikofaktor Bewegungsmangel wirksam zu begegnen,

muss der politische Wille zur Weiterführung der kantonalen Subvention von Sportanlagen erneuert werden.

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den beiden kantonalen Sportanlagenkonzepten 1 und 2 ein KASAK 3 folgen zu lassen. Die Vorlage Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK); Verpflichtungskredit 3 soll dem Landrat spätestens im zweiten Quartal 2009 unterbreitet werden.“

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat bereits am 29. August 2008 das Sportamt und die Fachkommission KASAK beauftragt, die Landratsvorlage KASAK 3 zu erstellen. Mit RRB Nr. 1526 vom 20. Oktober 2009 konkretisierte der Regierungsrat den Auftrag und definierte gleichzeitig Eckwerte als Grundlage für die Erstellung der Landratsvorlage, welche durch die BKSD bis spätestens Ende 2010 zu erstellen war. Die Vorlage KASAK 3 liegt jetzt vor.

Antrag des Regierungsrates:

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die als Postulat überwiesene Motion abzuschreiben.

[2008-286](#) vom 30. Oktober 2008

Postulat von Martin Rüegg, SP:

(am 12. November 2009 überwiesen)

KASAK 3?

Wortlaut des Postulats:

„In den vergangenen acht Jahren hat der Kanton BL mit dem Instrument des Kantonalen Sportanlagenkonzepts (kurz KASAK) die Investitionen in regionale und kantonale Sportstätten verstetigt. Für die Jahre 2000 bis 2004 und 2005 - 2009 hat der Landrat jeweils ohne Gegenstimmen je einen Verpflichtungskredit von 12 Millionen Franken gesprochen. Auf diesem Weg konnte zum Beispiel im Rahmen von KASAK 1 dem Sport- und Volksbad Gitterli unter die Arme gegriffen werden. Mit KASAK 2 gelang es, diverse dringend benötigte Kunstrasenfelder zu erstellen, um ein weiteres Beispiel zu nennen. Von der Realisierung der Bauvorhaben profitiert haben viele insbesondere im Breitensport Aktive, die regionale Wirtschaft, viele Gemeinden und der Kanton selber. Vieles spricht also für eine Fortsetzung des KASAK-Programms im Kanton Basel-Landschaft.

Antrag:

Ich bitte daher den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob eine KASAK3-3-Vorlage angezeigt ist, oder: direkt eine solche für die Jahre 2010 bis 2014 auszuarbeiten.“

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat bereits am 29. August 2008 das Sportamt und die Fachkommission KASAK beauftragt, die Landratsvorlage KASAK 3 zu erstellen. Mit RRB Nr. 1526 vom 20. Oktober 2009 konkretisierte der Regierungsrat den Auftrag und definierte gleichzeitig Eckwerte als Grundlage für die Erstellung der Landratsvorlage, welche durch die BKSD bis spätestens Ende 2010 zu erstellen war. Die Vorlage KASAK 3 liegt jetzt vor.

Antrag des Regierungsrates:

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

[2010-252](#) vom 24. Juni 2010

Motion von Marianne Holinger, FDP:

(am 31. März 2011 als Postulat überwiesen)

KASAK 3 finanzierbar machen

Wortlaut des Postulates (ursprünglich als Motion eingereicht):

„Das Kantonale Sportamt beschäftigt sich aktuell mit der Ausarbeitung einer Landratsvorlage für ein KASAK III. Bereits hörte man aus Regierungskreisen, dass man einer Finanzierung des KASAK 3 sehr skeptisch gegenüber stehe angesichts der angespannten Finanzlage. Da attraktive Sportanlagen die Attraktivität des Standortes Basellandschaft beträchtlich erhöhen, sollte diesem Konzept jedoch die nötige Beachtung geschenkt und nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten gesucht werden.“

Es werden Erinnerungen wach an die Euro 08 und an die Finanzierung des Defizits aus dem Lotteriefonds, damals ohne jede Nachhaltigkeit und ohne Gewinn für unseren Kanton. Mit dem KASAK 3 jedoch würden zukunftsorientierte Sportanlagen für den Breitensport im ganzen Kanton ermöglicht und somit die Attraktivität und damit wiederum die Wettbewerbsfähigkeit des Kantones erheblich erhöht.

Antrag:

Hiermit wird die Regierung beauftragt, für die Finanzierung von KASAK 3 auch Entnahmen aus Fonds aufzuzeigen, aus dem Lotteriefonds und aus dem Sportfonds.“

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die aktuellen Verordnungen (VO) vom 14. Dezember 2004 des Lotteriefonds und vom 20. Januar 2009 des Swisslos-Sportfonds sind unterschiedlich zu betrachten. Die VO des Lotteriefonds lässt eine Unterstützung von KASAK-Infrastrukturen explizit nicht zu. Anders sieht die Situation beim Swisslos-Sportfonds aus. Diese VO lässt unter gewissen Voraussetzungen Zahlungen an Sportanlagen und Sportbauten zu. Beiträge können geleistet werden an die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Sportanlagen und Sportbauten wie zum Beispiel Klubhäuser oder Tennisplätze und regionale Sportanlagen.

Aus den Mitteln des Swisslos-Sportfonds sollen in erster Linie Beiträge an Vereine und Verbände für die Finanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs und die Nachwuchsförderung gesprochen werden.

Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit Finanzmittel für die Realisierung von regionalen Sportanlagen wie das Stadion Tannenbrunn in Sissach oder das Stadion Gitterli in Liestal bewilligt. Diese ausserordentlichen Zuwendungen waren jedoch immer eine grosse Belastung für den Swisslos-Sportfonds und engten den finanzpolitischen Handlungsspielraum erheblich ein.

Der Regierungsrat ist bereit, in Zukunft Finanzierungsgesuche an Sportanlagen differenzierter zu beurteilen. Er beabsichtigt zu prüfen, ob insbesondere Gesuche von privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Trägerschaften in der Höhe von weniger als CHF 1 Mio., die bisher über KASAK finanziert wurden, über den Swisslos-Sportfonds (§ 6 Absatz f VO) abgewickelt werden können. Diese vermehrte Abwicklung von Beiträgen an Sportinfrastrukturen hat aber zur Folge, dass bei Beibehaltung der bisherigen Zuwendungspraxis das aktuelle Fonds-Vermögen innert einer Legislatur massiv schrumpfen würde. Dies hätte auch Auswirkungen auf die Beitragsleistungen an die Sportverbände und Sportvereine.

Antrag des Regierungsrates:

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

7. Antrag des Regierungsrates

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 10. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:
Zwick

der Landschreiber:
Achermann

Beilagen:

- Landratsbeschluss
- Anhänge 1-3

betreffend Kantonales Sportanlagen-Konzept (KASAK 3); Verpflichtungskredit

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Gestützt auf die aktuelle finanzpolitische Lage wird bis auf Weiteres kein neuer KASAK-Verpflichtungskredit zur Verfügung gestellt.
2. Parlamentarische Vorstösse:
 - 2.1 [2007-232](#) vom 20. September 2007, Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP;
Volle Ausschöpfung und Erweiterung der Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen zur Erstellung und den Betrieb von Sportanlagen:
Das Postulat wird abgeschrieben.
 - 2.2 [2008-276](#) vom 30. Oktober 2008, Postulat von Marianne Hollinger, FDP;
Wo bleibt KASAK 3?:
Das Postulat wird abgeschrieben.
 - 2.3 [2008-286](#) vom 30. Oktober 2008, Postulat von Martin Rüegg, SP;
KASAK 3?:
Das Postulat wird abgeschrieben.
 - 2.4 [2010-252](#) vom 24. Juni 2010, Postulat von Marianne Holinger, FDP,
KASAK 3 finanzierbar machen:
Das Postulat wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Anhang 1: KASAK-Kriterien

Eine Anlage muss die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen, damit die Fachkommission KASAK (FK KASAK) auf Finanzierungsgesuche eintritt. Im Einzelfall tritt die FK KASAK bei begründeten Abweichungen auf Gesuch ein, insbesondere bei bestehenden Anlagen. Die FK KASAK befindet über die Aufnahme einer Anlage in den KASAK-Katalog und stellt dem Regierungsrat Antrag.

K1

Der Bedarf an einer Anlage für Sportaktivitäten von überkommunaler Bedeutung ist ausgewiesen. Die Verfügbarkeit der Anlage für diese Aktivitäten ist ausreichend; der erforderliche Nutzungsgrad wird im Einzelfall von der FK KASAK geprüft und festgelegt.

Sportaktivitäten von überkommunaler Bedeutung sind zum Beispiel kantonale oder regionale Meisterschaften, inbegriffen die Meisterschaftsspiele bei Team-Spielsportarten; kantonale Wettkämpfe und Turniere; Trainings und Kurse der Sportvereine und Sportverbände; Ausbildungskurse des Sportamtes.

Dabei gelten für die wichtigsten Anlagentypen namentlich folgende Benützungskriterien, und zwar sowohl für Anlagen von überkommunaler als auch für solche von kantonaler Bedeutung:

a) Dreifach-Sporthallen

1. Polysportive Nutzung möglich: Einrichtung für verschiedene Hallensportarten vorhanden;
2. Halle regelmässig für Sportaktivitäten von überkommunaler Bedeutung genutzt, insbesondere von kantonalen und regionalen Sportverbänden, für Wettkämpfe, Trainings und Kurse.

b) Stadien

1. Für Fussball, Leichtathletik und weitere Rasensportarten geeignet;
2. Stadion regelmässig für Sportaktivitäten von überkommunaler Bedeutung genutzt, insbesondere von kantonalen beziehungsweise regionalen Sportverbänden für Wettkämpfe, Trainings und Kurse sowie kantonale Anlässe des Sportamtes;
3. Anlage zugänglich für alle Interessierten, auch ausserkommunalen und Sportvereine und -institutionen für Trainingslager und Sportveranstaltungen;

c) Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder)

1. Mindestens 30 Prozent ausserkommunale Benutzerinnen und Benutzer.

d) Kunsteisbahnen (Eishockey, Eislauf, Curling)

1. Mindestens 30 Prozent ausserkommunale Benutzerinnen und Benutzer.

K2

Ihrem Zweck entsprechend genügt die Anlage den Reglementen und Normen der betreffenden nationalen Sportverbände und verfügt über ein genügendes Nebenraumangebot für die vorgesehene Nutzung innerhalb zumutbarer Entfernung.

Für die wichtigsten Anlagentypen gelten insbesondere folgende Grössenkriterien:

a) Dreifach-Sporthallen
1. Länge x Breite x Höhe = 49 x 28 x 9 Meter (Minimalmasse)
2. Tribünen, wenigstens 200 bis 400 Sitzplätze
b) Stadien
1. Fussballfeld gemäss Normen des Schweizerischen Fussballverbandes: Länge x Breite = 100 x 64 Meter (Minimalmasse); empfohlen 105 x 68 Meter
2. 400-Meter-Rundbahn gemäss Normen Schweizerischen Leichtathletikverbandes: mindestens 6 Einzelbahnen, Kunststoffbelag
3. Tribünen, wenigstens 500 Sitzplätze
4. Infrastruktur für Nutzung als Kurszentrum vorhanden (Nebenräume, Theorielokale, Verpflegungs- und Unterkunftsmöglichkeiten etc.)
c) Schwimmbäder
Beckengrösse gemäss Normen des Schweizerischen Schwimmverbandes: Länge x Breite = 25 x in der Regel 13.5 Meter (Hallenbäder) sowie 50 x in der Regel 21 Meter (Freibäder) Weitere Anlagenteile gemäss empfohlener Normen (zum Beispiel Nichtschwimmerbecken, Rutschbahn)
d) Kunsteisbahnen
Abmessungen gemäss Normen SEHV: Länge x Breite = 60 bis 61 x 29 bis 30 Meter

K3

Die Anliegen des Behindertensports sind berücksichtigt.

Anhang 2: Finanz-Kriterien

Aufgrund des Gesetzes vom 7. März 1991 über die Sportförderung „kann der Kanton im Rahmen der bewilligten Kredite, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und mit zusätzlichen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds, regionale Sportanlagen erstellen und betreiben“. Angesichts der grossen gesellschaftlichen Bedeutung des Sports sind kantonale Beiträge an die Infrastruktur eine wichtige öffentliche Aufgabe, um den Sport zu ermöglichen.

Die folgenden Kriterien müssen zwingend erfüllt sein, damit eine Anlage für einen Kantonsbeitrag in Frage kommt. Im konkreten Einzelfall kann die zuständige Fachkommission die Kriterien geringfügig anpassen, um der besonderen Situation gerecht zu werden.

F1

Die Finanzierung des Bauvorhabens ist - unter Einrechnung eines allfälligen Kantonsbeitrages - gesichert.

F2

Die Finanzierung des Betriebes und des sachgemässen Unterhalts ist durch die Trägerschaft langfristig (mindestens 15 Jahre) gesichert. Der Nachweis ist aufgrund eines realistischen Betriebs- und Finanzierungsmodelles zu erbringen.

F3

Mittels Benützungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch das Sportamt, werden die Benützungsbedingungen langfristig geregelt. Diese Benützungsvereinbarungen sind eine Voraussetzung für Kantonsbeiträge. Mitfinanzierte Anlagen müssen für spezielle Anlässe (Kurse, Wettkämpfe) des Sportamtes sowie weiterer kantonaler und regionaler Verbände in angemessenem Rahmen verfügbar sein. Die minimalen Auflagen betreffend die Benützung für überkommunale Sportaktivitäten sind in der Vereinbarung geregelt.

F4

Für die Festlegung der Beitragshöhe sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- a) Bedeutung der Anlage für den unorganisierten Breitensport, den Individualsport sowie die Bedeutung des Projektes für den „Tourismuskanton“ Basel-Landschaft.
(Sportarten mit hohem volksgesundheitlichem Stellenwert; Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner im Einzugsgebiet und Vergleich mit raumplanerischen Soll-Werten; guter Zugang für die Bevölkerung zu einer Anlage dieses Typs, das heisst möglichst gute Verteilung gleicher Anlagen über das Kantonsgebiet).
- b) Bedeutung der Anlage für den Verbands- und Vereinssport.
(Nutzungsumfang für Sportaktivitäten von überkommunaler Bedeutung, Bedeutung der Sportarten).
- c) Optimale Auslastung sowie Erhaltung bestehender Anlagen im überkommunalen Einzugesgebiet vor Neuerstellung weiterer Anlagen.
(Zur Vermeidung von Überkapazitäten ist bei der Bedarfsermittlung in der Regel der durchschnittliche Bedarf massgebend)

- d) Höhe des Investitionsvolumens bzw. des Anlagenwertes.
(Gemäss Subsidiaritätsprinzip greift der Kanton unterstützend ein, wo die anderen Ressourcen nicht ausreichen. Die Infrastrukturen für den Sport im direkten Wohnumfeld fallen nicht unter die Aufgaben des Kantons im Rahmen des KASAK).
- e) Qualität, Realisierungsreife und Realisierungschance des Projektes.
- f) Erfüllung der Vorbildfunktion der Anlage, insbesondere die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien.

Es wird vorgeschlagen, Investitionsbeiträge in der Höhe von 25 bis 40 Prozent an die anrechenbaren Kosten der eigentlichen Sportinfrastruktur zu leisten. Der Prozentsatz wird durch die FK KASAK mittels Punkteraster ermittelt. Dabei wird die Anzahl der voraussichtlichen Nutzerinnen und

Anhang 3: Fachkommission KASAK

Thomas Beugger, Präsident und Leiter Sportamt
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Ruedi Metzger, stellvertretender Vorsteher Finanzverwaltung
Finanz- und Kirchendirektion

Rolf Schweizer, Gemeindepräsident
Frenkendorf

Adrian Regenass, Projektleiter Hochbauamt
Bau- und Umweltschutzdirektion

Lukas Rychen, stellvertretender Leiter Controlling
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Willi Wenger, stellvertretender Leiter Sportamt
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion